



HOTEL
FACHSCHULE
THUN

HOTELFACHSCHULE THUN

Mönchstrasse 37

3600 Thun, Schweiz

Tel. +41 33 227 77 77

info@hfthun.ch

hfthun.ch

Wegleitung Praktikumswesen

**Studierende mit einschlägigem EFZ
2-jähriger Vollzeitbildungsgang**



1 Allgemeine Bestimmungen

- 11 Praktikum
Zur Ausbildung gehört ein Vollzeitpraktikum von sechs Monaten.
- 12 Das Praktikum steht in direktem Zusammenhang mit den Inhalten des Bildungsganges und vermittelt einschlägige berufliche und persönliche Kompetenzen und Erfahrungen. Es ist in der Hotellerie, in der Gastronomie oder, in begründeten Ausnahmefällen, in branchenverwandten Bereichen zu absolvieren.
- 13 Das Praktikum dient der Erreichung folgender Ziele:
- Umsetzen von Unterrichtsstoff in die Praxis
 - Training des selbständigen beruflichen Arbeitens, des Umgangs mit Vorgesetzten, Mitarbeitenden und Gästen und des Arbeitens im Team
 - Kennen der Produktions- und Arbeitsabläufe in der betrieblichen Praxis
 - Erkennen der eigenen beruflichen und sozialen Stärken und Schwächen und der eigenen beruflichen Präferenzen
- 14 Diese Wegleitung bildet einen integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrages zwischen dem Praktikumsbetrieb, dem Praktikanten¹ und der Hotelfachschule Thun.

2 Art des Praktikums

- 21 Grundsätzlich gilt Folgendes:
- Dauer des Praktikums: sechs Monate in Vollzeit, in maximal zwei Betrieben
 - Das Praktikum muss in folgenden Bereichen stattfinden: Front Office, Service, Housekeeping oder Küche
 - Die Wahl des Praktikums erfolgt aufgrund der vorangegangenen einschlägigen Berufsbildung. Das Praktikum darf nicht im gelernten Bereich erfolgen.

Die individuelle Konkretisierung dieses Grundsatzes erfolgt in Absprache mit den Studierenden. Die Vorgaben des Rahmenlehrplans für den Bildungsgang HF Hotellerie und Gastronomie zu den zeitlichen Anteilen der Bildungsbereiche sind in jedem Fall einzuhalten. Begründete Ausnahmen kann die Schulleitung genehmigen.

- 22 Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

¹ Praktikant und Student gilt sinngemäss auch für Praktikantin und Studentin.



3 Pflichten der Schule

- 31 Die Schule ist verantwortlich für eine sorgfältige Wahl der Praktikumsbetriebe, welche die Erreichung der Praktikumsziele sicherstellen.
- 32 Die Schule gibt offene Praktikumsstellen bekannt. Die Studierenden sind grundsätzlich frei in der Wahl des Praktikumsbetriebs. Praktikumsbetriebe, die der Student vorschlägt, müssen von der Hotelfachschule Thun genehmigt werden.
- 33 Die Schule stellt einen Mustervertrag zur Verfügung (vgl. auch Ziffer 5).
- 34 Sie pflegt einen regelmässigen Kontakt mit den Praktikumsbetrieben durch Betriebsbesuche (vgl. auch Ziff. 37) und/oder persönliche Kontakte mit den Ausbildungsverantwortlichen.
- 35 Die Schulleitung kommuniziert gegenüber den Betrieben, welche Mitarbeitenden der Schule als Ansprechpersonen bei Fragen oder Problemen kontaktiert werden können.
- 36 Die Schule übernimmt bei Schwierigkeiten, die während des Praktikums auftreten und zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten nicht geklärt werden können, eine Vermittlerfunktion (vgl. auch Ziff. 42d). Praktikumsverträge dürfen nicht aufgelöst werden, ohne dass die Schule zuvor kontaktiert wird.
- 37 Die Praktikanten in der Schweiz werden in der Regel in ihrem Praktikumsbetrieb von einem Vertreter der Schule besucht. Der Besuch bezweckt die Überprüfung der Ausbildung und Lösung allfälliger Probleme. Der Besuch wird frühzeitig angekündigt. Sowohl der/die Ausbildungsverantwortliche im Betrieb als auch der Praktikant verpflichten sich, für ein Gespräch mit der/dem Schulbeauftragten zur Verfügung zu stehen. Über den Besuch wird eine Aktennotiz erstellt, die zusammen mit dem Praktikumsbericht (vgl. auch Ziff. 41) im Studentendossier abgelegt wird. Ein Besuch im Ausland ist nicht vorgesehen.
- 38 Die Hotelfachschule Thun überprüft den Eingang des Praktikumsberichts und bewahrt diesen während der Ausbildungszeit auf (vgl. auch Ziff. 41 und 61).

4 Pflichten des Betriebs und der Studierenden

- 41 Der Betrieb bzw. der/die Ausbildungsverantwortliche im Betrieb
- a) verpflichtet sich, die ihm zugeteilten Studierenden gemäss den von der Hotelfachschule Thun vorgegebenen Ausbildungsrichtlinien auszubilden.
 - b) erstellt vor Stellenantritt mit dem Praktikanten einen Praktikumslehrplan bzw. stellt eine Stellenbeschreibung zur Verfügung, welche/r über die Tätigkeiten und die Dauer des Einsatzes in den entsprechenden Departementen Auskunft gibt. Die Schule erhält eine Kopie.
 - c) verpflichtet sich, der Hotelfachschule Thun jeweils einen Beitrag an die Ausbildungskosten (Ausbildungsbeitrag) von CHF 2'500.-- pro Praktikant und Praktikum zu entrichten. Im genannten Betrag ist die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Die Rechnungsstellung erfolgt zwei Monate nach Beginn des Praktikums. Dieser Betrag ist anteilmässig auch bei einem Praktikumswechsel geschuldet. Der Ausbildungsbeitrag entfällt bei einem Auslandspraktikum.
 - d) mit dem Praktikanten ungefähr acht Wochen nach Praktikumsbeginn ein Standortgespräch zu führen und dieses gemeinsam mit dem Praktikanten in einem Bericht festzuhalten (vgl. auch Ziff. 38).
 - e) ist verpflichtet, der Hotelfachschule Thun Meldung zu erstatten, falls der Praktikant wegen Militär-/Zivildienst oder krankheits-/unfallbedingt länger als insgesamt 14 Kalendertage ausfällt (vgl. Ziff. 81).



- 42 Der Praktikant ist für den wirksamen und erfolgreichen Praktikumsablauf mitverantwortlich, indem er
- a) periodisch den persönlichen Ausbildungsstand überprüft (als Grundlage dazu dienen die Ausbildungsrichtlinien und der Praktikumslehrplan).
 - b) die Ziele für das Praktikum gemäss Art. 13 verfolgt.
 - c) mit dem Ausbildungsverantwortlichen im Betrieb das klärende Gespräch sucht, wenn Probleme während der Praktikumszeit auftreten.
 - d) die Praktikumsverantwortlichen der Hotelfachschule Thun frühzeitig informiert, wenn Schwierigkeiten in Bezug auf die Ausbildung auftreten und nicht behoben, resp. korrigiert werden (vgl. b).
 - e) den Praktikumslehrplan, das Formular Praktikumsgespräch und das Zeugnis rechtzeitig einfordert und fristgerecht an die Schule weiterleitet (vgl. auch Ziff. 51 und 61).
 - f) verpflichtet sich, während und nach Ende des Praktikums Verschwiegenheit über Betriebsgeheimnisse zu üben.

5 **Arbeitsvertrag**

- 51 Jedes Praktikum in der Schweiz basiert auf einem Arbeitsvertrag nach Schweizerischem Obligationenrecht und dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe (L-GAV), welcher zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsbetrieb abgeschlossen wird. Vertrag und Praktikumslehrplan müssen vor Praktikumsbeginn vorliegen. Die Schule nimmt Einsicht in den Vertrag und legt eine Kopie im Studentendossier ab. Der Praktikumslehrplan gilt als integrierender Bestandteil.
- 52 Die Bestimmungen über das Vorliegen eines schriftlichen Arbeitsvertrags gelten auch für ein Praktikum im Ausland.
- 53 Entlöhnung, Arbeits- und Anstellungsbedingungen werden im Arbeitsvertrag vereinbart. Sie richten sich nach den nationalen Gesetzen und Vorschriften sowie nach den einschlägigen Gesamtarbeitsverträgen.
- 54 Entscheidet sich ein Student während des Praktikums für den Abbruch der Ausbildung, kann der Arbeitsvertrag mit Frist von einem Monat auf das nächste Monatsende gekündigt werden.

6 **Qualifikation**

- 61 *Das Praktikum als Promotionsbedingung*
Um die Promotion ins dritte Semester zu erreichen,
- a) müssen die Studierenden vor Eintritt ins dritte Semester ein vollständig absolviertes Praktikum nachweisen.
 - b) müssen der Schule der Praktikumsbericht sowie ein qualifizierendes Arbeitszeugnis des Praktikumsbetriebs im Anschluss an das Praktikum abgegeben werden (vgl. auch Ziff. 42e, 62).
- 62 **Qualifikation durch den Praktikumsbetrieb**
Der/die Ausbildungsverantwortliche im Betrieb verpflichtet sich, dem Praktikanten am Ende der Ausbildungszeit ein Arbeitszeugnis auszustellen. Dieses beinhaltet die durchlaufenen Einsatzgebiete, die Leistung und das Verhalten sowie die persönliche Entwicklung des Praktikanten.
- 63 Die entsprechende Wertung erfolgt mit einem Prädikat (erfüllt/nicht erfüllt)



7 Ferien

- 71 In der Schweiz beläuft sich der Ferienanspruch gemäss L-GAV Art. 17 auf 35 Kalendertage pro Jahr (entsprechen 2.92 Kalendertagen im Monat). In Ausnahmefällen können nach Absprache mit den Praktikanten die Ferien am Ende des Praktikums ausbezahlt werden. Im Ausland richten sich die Ferientage nach den nationalen Gesetzen.

8 Militärdienst, Zivildienst und Unfall/Krankheit

- 81 Für Arbeitsausfälle, verursacht durch Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst, gewährt die Hotelfachschule eine Kulanzzeit von insgesamt 14 Tagen. Arbeitsausfälle ab dem 15. Tag, müssen den Verantwortlichen der Praktikumsadministration gemeldet und nachgeholt werden (vgl. auch Ziff. 41e).

9 Wiederholung des Praktikums

- 91 In begründeten Fällen kann die Schulleitung das Praktikum aberkennen und eine Wiederholung anordnen.
- 92 In schwerwiegenden Fällen entscheidet die Schulleitung über den Abbruch des Studiums.

Thun, Mai 2024